

sich fragen lassen, ob er sich nicht auf dem Boden irrealen Gedankenspielerei bewegt. De facto hat die Idee der Menschenrechte nicht unter einem Zuviel, sondern unter einem Zuwenig an Toleranz und Achtung vor dem anderen zu leiden.

Fazit: Wer etwas über den Menschentypus des Ethnologen und über die Stellung des Faches in der Gelehrtenrepublik erfahren möchte, wird bei Stagl auf seine Kosten kommen. Ob jedoch die vorgebrachten Thesen tatsächlich zutreffen, ob die Aufstellung einer Art Gruppenpsychogramm überhaupt Sinn ergibt – dies zu beurteilen, bleibt dem Leser überlassen. Stagl selbst fügt (vorsichtshalber?) hinzu: »So eindrucksvoll das Verfahren der Wissenssoziologie manchmal ist – ihre Argumente überreden doch eher, als daß sie überzeugen«.

Manfred Gothsch

Wladimir Naumowitsch Denissow

Rechtssysteme in Entwicklungsländern

Errichtung und Entwicklung der nationalen Rechtssysteme der Länder Afrikas, die sich vom britischen Kolonialismus befreit haben.

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1981, 187 S., DM 13,—

Das Buch enthält die gekürzte Fassung einer von Denissow 1978 in russischer Sprache veröffentlichten Schrift. Es widmet sich den Rechtsordnungen derjenigen subsaharischen Staaten, die früher britische Kolonien waren (häufig werden allerdings auch Beispiele aus Ruanda verwendet). Der erste Teil – »Die Rechtssysteme in der vorkolonialen Periode« (S. 15–70) – leidet erheblich darunter, daß der Autor nicht nur das Ziel verfolgt, sein Thema zu beschreiben, sondern auch und mitunter primär die Unzulänglichkeit »der« bürgerlichen Wissenschaft zu beweisen sucht; letztere freilich macht er selten namhaft. Insbesondere die Diskussion zur Klassenstruktur afrikanischer Gesellschaften und die Frage, ob es im vorkolonialen Afrika »Staaten« gegeben habe, beschäftigt Denissow breit. Seinen eigenen Staatsbegriff präzisiert er nicht, spricht mal von Staaten, mal von Staatsgebilden. Ungenau sind auch die Überlegungen zum Gewohnheitsrecht; Denissow geht von einem in diesem Kontext gänzlich unpassenden Marx-Zitat (daß Gewohnheitsrecht »Gewohnheitsunrecht« sei) aus, führt dann den Leser kritikasternd durch einen Definitionen-Dschungel, entwickelt aber keinen eigenen Begriff. Inhaltlich ist einzuwenden, daß der Autor bei der Beschreibung vorkolonialer Rechtsordnungen zu stark zu verallgemeinern sucht, dabei aber der Vielfalt afrikanischer Rechte nicht gerecht wird. Ständig ist davon zu lesen, daß »im allgemeinen« diese oder jene Regel gegolten habe –, Beispiele oder Belege fehlen zumeist. So kommen durch Pauschalität unrichtige Aussagen zustande: »Gerichtlich« seien nur Vermögensfragen entschieden worden, die mit der Bodennutzung zusammenhingen; »es war schwer, einen Bauern . . . zu verjagen, wenn er . . . seine Pflichten erfüllte«; »in den zentralisierten Staaten litt die Bauernschaft unter grober Willkür«.

Der zweite Teil des Buches ist dem britischen Kolonialrecht gewidmet (S. 71–105) und schildert unter Verwendung englischer Literatur das Verhältnis von Mutterland und Kolonie sowie das in der Kolonie geltende Recht aus englischer Sicht, dabei stets die Instrumentalisierung des Rechts für das britische Herrschaftsinteresse betonend. Der »aufklärerische« Ton, mit dem hier längst Bekanntes (und auch in Großbritannien nicht Bestrittenes) beschrieben wird, wirkt gelegentlich verstaubt.

Teil 3 – »Nationale Rechtssysteme und ihre Entwicklungsprobleme« (S. 106–181) – ist der Gegenwart gewidmet. Denissow schildert die derzeitigen dualistischen Rechtssysteme der von ihm untersuchten Staaten, benennt die Probleme des Verhältnisses von englischem und neuem einzelstaatlichen Gesetzesrecht und beider zum Gewohnheitsrecht. Er erkennt die Langsamkeit des Veränderungsprozesses in den afrikanischen Rechtsordnungen, die immer wieder auf englisches Recht zurückgreifen müssen, rät auch durchaus zur Behutsamkeit bei dessen Modifizierung. Diese ist ihm aber letztlich kein »juristisches Problem«, sondern eines der »ökonomischen Befreiung«. Auch wenn für viele Rechtsgebiete zutrifft, daß sie natürlich nur im Zuge ökonomischer Umgestaltung reformiert werden können, bleibt die juristische Ausgestaltung dieses Prozesses ein »juristisches Problem« – dem widmet der Autor nur Allgemeinplätze. »Viele«, »manche«, »einige« Staaten wählten den Weg zur »progressiven« Umgestaltung – welche das sind und wie diese Wege inhaltlich aussehen, erfährt der Leser von Denissow nicht. Von den Unterschieden in Ländern, »wo national-demokratische Kräfte an der Macht« sind, und solchen, die »eng mit der ausländischen Monopolbourgeoisie verbunden sind«, ist die Rede, aber niemand wird beim Namen genannt, geschweige denn werden einzelne Modelle erläutert. Wie die vielfach beschworenen »afrikanischen« Bedürfnisse geartet sind, wird nicht gesagt. Und daß die Zurückdrängung des Gewohnheitsrechts »ein progressiver historischer Vorgang« sei, erfährt gleichfalls keine konkrete Begründung. Daß etwa die zimbabwische Regierung jedenfalls mittelfristig anderer Meinung ist, sei hier nur erwähnt.

So ist das Buch insgesamt enttäuschend, kann insbesondere zur Lösung aktueller Problemstellungen in der afrikanischen Rechtsentwicklung kaum beitragen. Dies liegt auch daran, daß der Autor, sofern er konkret wird, afrikanische Gesetzbücher und – vereinzelt – Sekundärliteratur zitiert, aber Material über Rechts-, insbesondere Gerichtspraxis nicht beibringt. Insgesamt gesehen stören die Neigung zum Klischehaften (der Sklavenhandel sei ein durch und durch europäisches Phänomen, der arabische Anteil, der lokale und vor allem der traditionell-lokale werden ausgeklammert) noch mehr das ständige Direktzitieren und der Drang, ständig Belege bei Marx, Engels und Lenin finden zu wollen, vom obligaten Breschnew-Zitat am Ende ganz abgesehen. Daß der Autor den Afrikanern »die sechzigjährigen Erfahrungen des staatlich-rechtlichen Aufbaus in der UdSSR« anempfiehlt, nachdem er zuvor die »bürgerliche« Unterdrückung afrikanischer Authentizität beklagt hat, ist nur noch peinlich; jedenfalls trägt das Buch nichts dazu bei, diese Empfehlung schmackhaft zu machen.

Philip Kunig